

## Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten nach § 28 Bachelor-SPO und § 26 Master-SPO u.a.

	<b>Regeln für alle Studierende</b>	<b>Sonderregelungen</b>
<b>Zwischenprüfung (nur Bachelor)</b>	Die Studienleistungen des 1. und 2. Semesters müssen, bis auf 10 ECTS, erbracht sein - bis Ende des 4. Semesters (Regelfall) - in einzelnen Studiengängen andere Fristen	Verlängerung um bis zu 2 Semester möglich <sup>*)</sup>
<b>Praxissemester (nur Bachelor)</b>	Abzulegen in 1 Semester Zeitpunkt des Eintritts in das Praxissemester: s. besonderer Teil der SPO	Kann auf 2 Semester gestreckt werden (§ 5, Abs. 1) Verlängerung dieses Zeitpunkts um bis zu 3 Semester möglich <sup>*)</sup>
<b>Studienzeit Bachelor</b>	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden	Verlängerung um bis zu 5 weitere Semester möglich <sup>*)</sup>
<b>Studienzeit Master</b>		Verlängerung um bis zu 3 weitere Semester möglich <sup>*)</sup>
<b>Bachelorarbeit / Masterarbeit</b>		Rückgabe oder Verlängerung um bis zu 100% der regulären Bearbeitungszeit möglich
<b>Urlaubssemester</b> s. dazu auch § 8 der „Satzung der HRW über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“	Keine Prüfungen/Leistungen möglich	Prüfungen/Leistungen möglich (Vorteil: Urlaubssemester zählt nicht als Studiensemester, Nachteil: kein Bafög)
	Im 1. Semester kann kein Urlaubssemester genommen werden; nur 2 Urlaubssemester	Urlaubssemester auch im 1. Semester möglich; mehr als 2 Urlaubssemester möglich
<b>Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wdh. von Prüfungen</b>		Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich

<sup>\*)</sup> In Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes: Die Fristen verlängern sich für jedes Semester, in dem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis gehört, um ein halbes Semester.